

# Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB)

## 1. Allgemeines

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der/die Schüler/in erklärt, dass er/sie auf die allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit Ihnen in vollem Umfang einverstanden ist.

Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden, rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

## 2. Ferien / Urlaub

Bei Schülern: An gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien für allgemeinbildende Schulen fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat. Es gelten die Schulferien des Landes Schleswig-Holstein. Gelten für den Wohnsitz der Schülerin / des Schülers und den Wohnsitz der Lehrkraft unterschiedliche Ferienregelungen für allgemeinbildende Schulen, so sind letztere maßgeblich.

Bei Erwachsenen / Erwerbstätigen: Bei Urlaub der Schülerin / des Schülers oder der Lehrkraft (bei letzterer 6 Wochen pro Jahr) fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat. Grundsätzlich kann der Unterricht in diesen Fällen verlegt bzw. vor- oder nachgeholt werden.

## 3. Unterrichtsausfall

Nimmt der/die Schüler/in aus Gründen, die nicht die Lehrkraft zu vertreten hat, am Unterricht nicht teil, so kann die Lehrkraft gleichwohl eine Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Die in diesem Fall zu leistende Vergütung ist wie folgt gestaffelt:

### 3.1 Bei Abrechnung pro Stunde:

- a) Bei Absage des Schülers am Tag zuvor ist das halbe Honorar zu entrichten.
- b) Bei Absage am Tag des Unterrichts ist das volle Entgelt zu entrichten.

3.2 Bei Jahreshonorar: Bei Ausfall von bis zu 3 Stunden Unterricht ist das volle Entgelt zu entrichten. Bei Ausfall von mehr als drei Unterrichtsstunden hintereinander entfällt die Zahlungsverpflichtung für die weitere Dauer der Verhinderung.

Kann die Lehrkraft den Unterricht nicht erteilen, wird er nach- bzw. vorgegeben oder rückvergütet.

## 4. Probezeit

Lehrkraft und Schüler/in haben während der Probezeit ein Kündigungsrecht mit Wochenfrist.

## 5. Honoraranhebung

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig; doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

## 6. Kündigung

Nach Ablauf der Probezeit ist die Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Schriftform (auf Papier) erforderlich.

Bei Anhebung des Honorars ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen gegeben.

Eine Abschiedsstunde bei Kündigung ist erwünscht.

## 7. Besondere Vereinbarungen

---

---

---

---

---